

An- und Abmusterung

§ 9

(1) Die Anmusterung ist der Abschluß eines Arbeitsvertrages vor einem Seemannsamt. Die Abmusterung ist die Beendigung des Arbeitsvertrages vor einem Seemannsamt.

(2) Bei der Musterungsverhandlung müssen der Schiffsführer oder ein bevollmächtigter Vertreter der Reederei oder Genossenschaft und die an- oder abzumusternden Personen anwesend sein.

(3) Bei der An- oder Abmusterung des Schiffsführers muß ein bevollmächtigter Vertreter der Reederei oder Genossenschaft anwesend sein.

§ 10

(1) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Besetzung/ der Schiffe ist es zulässig, abgemusterte oder abzumusternde Personen über das Seemannsamt anzufordern.

(2) Zu solcher Anforderung sind die Reedereien und Genossenschaften berechtigt.

§ 11

Der Schiffsführer ist in Ausnahmefällen berechtigt, in Häfen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik Schiffleute zur notwendigen Ergänzung der Schiffsbesatzung unter Außerachtlassung der Vorschriften dieser Verordnung anzumustern. Beim Anlaufen eines Hafens der Deutschen Demokratischen Republik ist die Genehmigung des Seemannsamtes nachzuholen.

Zentrale Seemannskartei

§ 12

Neben der bereits bestehenden Schiffskartei ist beim Amt für Arbeit in Stralsund die zentrale Seemannskartei zu führen.

Strafbestimmungen

§ 13

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300,— DM wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) für die Ausstellung des Seefahrtsbuches die vom Seemannsamt geforderten Auskünfte unrichtig, unvollständig oder irreführend erstattet,
- b) Schiffspersonal beschäftigt, das nicht im Besitz des Seefahrtsbuches oder eines vorläufigen Ausweises ist.

(2) Die Ordnungsstrafe wird von dem Seemannsamt festgesetzt.

Übergangsbestimmungen

§ 14

(1) Bereits Angemusterte haben die Ausstellung der Seefahrtsbücher innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom Tage der Verkündung dieser Verordnung an gerechnet, bei den zuständigen Seemannsämtern zu beantragen.

(2) Bis zur Ausfertigung der Seefahrtsbücher sind vorläufige Ausweise auszustellen.

Schlußbestimmungen

§ 15

Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik er-

läßt erforderliche Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr und dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik und nach Anhören des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Transport.

§ 16

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (RGBl. S. 175) und der dazu ergangenen Abänderungen treten außer Kraft.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. November 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Anordnung

zur Durchführung des Investitionsplanes 1950.

Vom 23. Oktober 1950

Um die richtige Verwendung von Volksvermögen im Investitionsplan 1950 (§ 7 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 — GBl. S. 41) sicherzustellen, wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Sogenannte Umsetzungen (Planänderungen), die das Ziel haben, nicht realisierbare Investitionsmittel für andere nicht im Investitionsplan vorgesehene Vorhaben oder Anschaffungen zur Verfügung zu stellen, werden nicht mehr genehmigt.

(2) Bei außerplanmäßigen Vorhaben von volkswirtschaftlich besonderer Wichtigkeit sind vor Beginn derselben durch den zuständigen Minister beim Ministerrat die Genehmigungen zu erwirken.

§ 2

Ergibt sich aus dem Umsetzungsantrag, daß Investitionen durchgeführt wurden, die im Investitionsplan nicht enthalten sind, so ist gegen die Schuldigen Antrag auf Strafverfolgung nach den geltenden Strafbestimmungen zu stellen.

§ 3

Alle für die Durchführung von Investitionsvorhaben Verantwortlichen sind verpflichtet, die noch im Jahre 1950 durchzuführenden Arbeiten und Bestellungen bis zum 15. November 1950 auf ihre Realisierbarkeit zu überprüfen. Sie haben über die Fachministerien bzw. Landesregierungen dem Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik zu melden, welche Beträge nicht realisiert werden können. Eine eigenmächtige Verwendung nicht realisierbarer Mittel unterliegt nach Überprüfung der Bestrafung nach § 2.